BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL BEPUBLIC DE GEFMANN REPUBLIC DE

BELOUSOV

JULIJA

27.03.75 BALCHASCH

Control of Control of

Julija Belousov

IDD<<BELOUSOV<<JULIJA<<<<<<<<

84031616810<<7503278<1407260<<<<<6

Wohnungs-Einheitsmietvertrag

Vertrag-Nr. Ausfertigung für Vermieter / Mieter



iter Mieter und Vermieter werden die Vertragsparteien auch dann verstanden, wenn sie aus mehreren Persone stehen. Alle im Vertrag genannten Personen haben den Mietvertrag eigenhändig zu unterschreiben. Nichtzutreffend	e Beträge gelten in
le des Mietvertrages sind durchzustreichen, freie Stellen sind auszufüllen oder durchzustreichen. vischen JEHN MARIE KABINA NBUVI	□ DM □ EUR
rtreten durch ALEXIV MANAHBU NSILL	als Vermieter,
TRAU JULIJA BELOUTOV	
ohnhaftin PIEPHAKERETR. 2A, S-38640 GO	J LAD als Mieter
rd folgender Mietvertrag geschlossen:	, all wherein,
1 - Mieträume	. 11 .
1-Mieträume Vermietet werden im Hause WAVIN NG TON LEG 18, 3-30 [19 HANHOUTR
(genaue Anschrift und genaue Lagebezeichnung nach Vorderhaus, Seitenflügel, Quergebäude, Stockw	
folgende Räume: A Zimmer, Kammer, A Küche, Korridor, A Diele, Bad, L	Toilette, A. Toilette mit
Bad / Dusche, Kellerraum Nr Bodenraum Nr , zur Benutzung als Wohnung Wohnfläche: \(\sqrt{1} \sqrt{n} \) m²	
zur Benutzung als Wohnung Wohnfläche:	11 12
Es dürfen mitbenutzt werden: (z. B. Waschanlage, Fahrzeugeinstellplatz usw.)	plate.
Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter spätestens bei Einzug folgende Schlüssel auszuhändigen:	, Range. 2.
Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter spätestens bei Einzug folgende Schlüssel auszuhändigen:	L Haus-, Wohnungs-,
Zimmer-, Boden-, Keller-, Fahrstuhl-, Garagen-, Hausbriefkasten-, Die Beschaffung weiterer Schlüssel durch den Mieter bedarf der Einwilligung des Vermieters.	Schlussel.
Der Mieter hat bei Beendigung des Mietverhältnisses sämtliche Schlüssel, auch selbst angeschaffte, an den Ver	
derenfalls ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters Ersatzschlüssel zu beschaffen oder - soweit dies	im Interesse des Nachmie-
ters erforderlich ist – auch die Schlösser zu verändern und dazu Schlüssel zu beschaffen.	r- dra Watana a basishan
Die Mieträume dürfen vom Mieter nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Die Gesamtzahl der Personen, o	
werden – bewohnen – beträgt	epnicht nachzukommen. vorberigen schriftlichen Ge-
nehmigung des Vermieters.	omengen schindichen de
2 Mintroit and ordentlishs Kindigung	
a) Das Mietverhältnis beginnt am	Vijadiaunasfriston sioho 2
a) Das Mietverhältnis beginnt am	Nunuigungsmistem siene z.
sich jedoch jeweils um Monate - um Jahre, wenn es nicht gekündigt ist.	Windigungsfrieten siehe ?
c) Das Mietverhältnis ist auf bestimmte Zeit abgeschlossen.	Kundigungsmsten siene z.
c) Das Mietvernaltnis ist auf bestimmte Zeit abgeschlossen.	
Es beginnt am, ohne daß	es einer Kundigung bedan.
d) Die Wohnung ist zu nur vorübergehendem Gebrauch durch den Mieter gemietet, nämlich wegen sie kann daher jeweils bis zum 3. Werktag jeden Monats zum Schluß dieses Monats schriftlich gekündigt	
. Kündigungsfristen zu 1. a) und 1. b): Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, wenn seit der Überlassung des Woh	
vergangen sind, 6 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 5 Jahre vergangen sind, 9 Monate, wer Wohnraums 8 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen sind, 12 Monate, wenn seit der Überlassung des Wohnraums 10 Jahre vergangen seit der Wohnr	in seit der Überlassung des
Die Kündigung muß sich rift lich bis zum dritten Werktag des ersten Monats der Kündigung erfolgen, durch d	len Vermieter unter Angabe
sämtlicher Kündigungsgründe und unter Hinweis auf das Widerspruchsrecht. Für die Rechtzeitigkeit kommt (es nicht auf die Absendung,
sondern auf den Empfang der Kündigung an.	Betrag
3 - Miete und Nebenkosten	229 - €
. Die Miete A netto kalt □ brutto kalt beträgt monatlich Neben der Miete sind monatlich zu entrichten für	-3-1-1
1 Je See Kos Les + Heiz Worden zz.	1561-4
77072 1000000 22	
7.7.	
	485- 4
Insgesamt z. Z.	tall as if and and advantage
2. In der Miete sind die Betriebskosten gemäß Zweiter Berechnungsverordnung, § 27, Absatz 1, Anlage 3, ermit	
Berechnung des Vermieters (vom) anteilig ☐ enthalten ☐ nicht enthalten. Die Betrie	
spezifiziert, sind als Vorschuß vom Mieter an den Vermieter zu zahlen und werden jährlich per gerechnet. Die Umlegung der Kosten für Sammelheizung und Warmwasserversorgung ist in § 5 dieses Vert	mit dem Mieter ab- rages gesondert geregelt.
1) Die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks,	
insbesondere Grundsteuer 11) Die Kosten für den Hauswart	(Version ording
1/2) Die Kosten der Wasserversorgung 1/2) Die Kosten des Betriebs der Gemei	nschafts-Antennenanlage
(Breitbandkabe	
74) Die Kosten des Betriebs der Aufzugsanlagen 13) Die Kosten des Betriebs der masch 5) Die Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr 14) Sonstige Betriebskosten	inellen Wascheinrichtung
(6) Die Koefen de II	o de la compansación de la compa
(6) Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung (7) Die Kosten der Gartenpflege (8 25 a Ne	ubaumietenverordnung für ammelheizuna und Warm-
(6) Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung (7) Die Kosten der Gartenpflege (8) Die Kosten der Beleuchtung (8) Die Kosten der Beleuchtung (9) Die Kosten der Beleuchtung (15) Umlageausfallwagnis gem. § 25 a Ne die Betriebskosten einschließlich Sa wasserversorgung.	ubaumietenverordnung für ammelheizung und Warm-
 76) Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung 77) Die Kosten der Gartenpflege 78) Die Kosten der Beleuchtung 79) Die Kosten der Schornsteinreinigung 	ubaumietenverordnung für immelheizung und Warm-
 76) Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung 77) Die Kosten der Gartenpflege 78) Die Kosten der Beleuchtung 79) Die Kosten der Beleuchtung 79) Die Kosten der Schornsteinreinigung 70) Die Kosten der Schornsteinreinigung 71) Umlageausfallwagnis gem. § 25 a Ne die Betriebskosten einschließlich Sa wasserversorgung. 75) Umlageausfallwagnis gem. § 25 a Ne die Betriebskosten einschließlich Sa wasserversorgung. 76) Die Kosten der Schornsteinreinigung 77) Die Kosten der Schornsteinreinigung 78) Die Kosten der Schornsteinreinigung 78) Die Kosten der Schornsteinreinigung 78) Die Kosten der Schornsteinreinigung 79) Die Kosten der Schornsteinreinigung 70) Die Kosten der Schornsteinreinigung 71) Die Kosten der Schornsteinreinigung 72) Die Kosten der Schornsteinreinigung 73) Die Kosten der Schornsteinreinigung 74) Die Kosten der Schornsteinreinigung 75) Die Kosten der Schornsteinreinigung 76) Die Kosten der Schornsteinreinigung 76) Die Kosten der Schornsteinreinigung 76) Die Kosten der Schornsteinreinigung 77) Die Kosten der Schornsteinreinigung 78) Die Kosten der Schorn	ammelheizung und Warm-
 Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung Die Kosten der Gartenpflege Die Kosten der Beleuchtung Die Kosten der Schornsteinreinigung Die Kosten der Schornsteinreinigung Die Schönheitsreparaturen werden vom Wermieter – Mieter getragen. Hat der Mieter die Schönheitsreparaturen übernommen, so hat er spätestens bei Ende des Mietverhältnisses 	ammelheizung und Warm-
 76) Die Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung 77) Die Kosten der Gartenpflege 78) Die Kosten der Beleuchtung 79) Die Kosten der Beleuchtung 79) Die Kosten der Schornsteinreinigung 70) Die Kosten der Schornsteinreinigung 71) Umlageausfallwagnis gem. § 25 a Ne die Betriebskosten einschließlich Sa wasserversorgung. 75) Umlageausfallwagnis gem. § 25 a Ne die Betriebskosten einschließlich Sa wasserversorgung. 76) Die Kosten der Schornsteinreinigung 77) Die Kosten der Schornsteinreinigung 78) Die Kosten der Schornsteinreinigung 78) Die Kosten der Schornsteinreinigung 78) Die Kosten der Schornsteinreinigung 79) Die Kosten der Schornsteinreinigung 70) Die Kosten der Schornsteinreinigung 71) Die Kosten der Schornsteinreinigung 72) Die Kosten der Schornsteinreinigung 73) Die Kosten der Schornsteinreinigung 74) Die Kosten der Schornsteinreinigung 75) Die Kosten der Schornsteinreinigung 76) Die Kosten der Schornsteinreinigung 76) Die Kosten der Schornsteinreinigung 76) Die Kosten der Schornsteinreinigung 77) Die Kosten der Schornsteinreinigung 78) Die Kosten der Schorn	ammelheizung und Warm-

(grüne Punkte am Rande weisen darauf hin, daß eine zusätzliche Eintragung oder eine Streichung vorzunehmen ist.)

§ 19 - Hausordnung

Anerkennung der Hausordnung

Der Mieter erkennt die Hausordnung als für ihn verbindlich an. Ein Verstoß gegen die Hausordnung ist ein vertragswidriger Gebrauch des Mietgegenstandes. Bei schwerwiegenden Fällen kann der Vermieter nach erfolgloser Abmahnung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Für alle Schäden, die dem Vermieter durch Verletzung oder Nichtbeachtung der Hausordnung und durch Nichterfüllung der Meldepflichten entstehen, ist der Mieter ersatzpflichtig. Änderungen und Ergänzungen der Hausordnung darf der Vermieter nur vornehmen, wenn dadurch Rechte und Pflichten des Mieters nicht verändert werden.

Allgemeine Ordnungsbestimmungen

- Der Mieter hat von den Mieträumen nur vertragsgemäß Gebrauch zu machen und sie regelmäßig zu reinigen.
- Jede Ruhestörung ist zu vermeiden, besonders durch lautes Musizieren (Rundfunk- und Fernsehempfang, Benutzung von Musikinstrumenten, Plattenspielern, Törbändgeräten usw. nur in Zimmerlautstärke), Türen schlagen und Lärm im Treppenhaus. In der Mittagszeit und nach 22.00 Uhr ist jeder Lärm zu unterlassen.
- Teppiche dürfen nur während der zugelassenen Zeiten geklopft werden.
 Abfälle jeder Art dürfen nur in die aufgestellten Mülltonnen geschüttet werden. Daneben geschüttete Abfälle sind sofort zu beseitigen. Sperrige Gegenstände muß der Mieter auf eigene Kosten abholen lassen bzw. die Sperrmüllabfuhr benutzen.

Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet:

- Seine Kinder ausreichend zu beaufsichtigen.
- Aus Fenstern, von Balkonen, auf Treppenfluren nichts auszuschütteln oder auszugießen oder hinunterzuwerfen.
- Auf Höfen und in Durchfahrten nicht radzufahren.
- Vor und auf dem Grundstück keine Tauben zu füttern.
- Scharf- oder übelriechende, leicht entzündliche oder sonstige schädliche Sachen sachgemäß zu beseitigen.
- Brennstoffe nicht innerhalb der Wohnung, sondern nur an den vom Vermieter bezeichneten Stellen zu zerkleinern.
- Für Verkehr, Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf den gemeinschaftlich genutzten Flächen und Räumen (auch von Fahrzeugen jeder Art) gegebenenfalls die Einwilligung des Vermieters, ggf. auch die betreffende behördliche Genehmigung einzuholen.
- Mopeds, Motorräder und Motorroller nicht in der Wohnung, in Nebenräumen, im Treppenhaus oder im Keller abzustellen.
- Das Haus von 20.00 bis 6.00 Uhr zum Schutz der Hausbewohner verschlossen zu halten.
- Das Auftreten von Ungeziefer dem Vermieter sofort mitzuteilen und erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung sinzuleiten, um ein weiteres Ausbreiten des Ungeziefers zu verhindern.
- Die Schlüssel dem Vermieter oder dessen Beauftragten abzuliefern, falls der Mieter vor Ablauf des gekündigten Vertrages ganz oder teilweise auszieht; auch wenn ernoch Gegenstände in den Räumen beläßt, jedoch aus Anzahl und Beschaffenheit der zurückgelassenen Gegenstände die Absicht der Aufgabe des Mietbesitzes zu erkennen ist.
- In diesem Fall ist der Vermieter berechtigt, die Mieträume schon vor der endgültigen Räumung in Besitz zu nehmen.

Sorgfaltspflichten des Mieters

Der Mieter ist unter anderem zu folgendem verpflichtet:

- Die Fußböden trocken zu halten und ordnungsgemäß zu behandeln, so daß keine Schäden entstehen. Das Entstehen von Druckstellen ist durch zweckentsprechende Untersätze zu vermeiden.
- Die Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, die elektrische Anlage und sonstige Hauseinrichtungen nicht zu beschädigen, insbesondere Verstopfungen der Abwasserrohre zu verhindern sowie die Gasbrennstellen sauber zu halten und Störungen an diesen Einrichtungen dem Vermieter oder seinem Beauftragten sofort zu melden.
- Die Benutzung von Waschmaschinen und Wäschetrocknern zu unter-

lassen, wenn zu befürchten ist, daß die Bausubstanz angegriffen wird oder andere Mieter belästigt werden.

- Türen und Fenster nachts, bei Unwetter oder Abwesenheit ordnungsgemäß geschlossen zu halten.
- Energie und Wasser nicht zu vergeuden.
- Balkone von Schnee zu räumen und sonstige Belastungen (Brennstotte usw.) zu unterlassen.
- Kellerschächte und -fenster zu reinigen, soweit diese innerhalb des Mieterkellers liegen. Kellerräume und Bodenräume im für den gesamten Hauskeller bzw.-boden erforderlichen Umfang zu lüften und die Fenster bei Nacht, Nässe oder Kälte zu schließen.
- Die Vorschriften für die Bedienung von Aufzügen, Warmwasserbereitern, Feuerungsstellen usw. sind sorgfältig zu beachten.
- Alle Zubehörteile und Schlüssel sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren.
- Die Mieträume ausreichend zu heizen, zu lüften und diese zugänglich zu halten.
- Die Zapfhähne zu schließen, besonders bei vorübergehender Wassersperre, auch während der Abwesenheit des Mieters.
- Alle wasserführenden Objekte stets frostfrei zu halten, bei starkem Frost die Wasserleitung, gegebenenfalls auch Toilettenbecken, Spülkästen und sonstige Finrichtungen zu entleeren Während der Heimseinde
- und sonstige Einrichtungen zu entleeren. Während der Heizperiode Türen und Fenster auch von unbeheizten Räumen gut verschlossen zu halten. Notwendiges Lüften darf nicht zur Durchkältung der Räume führen. Bei Frost dürfen die Ventile der Heizkörper nicht auf "kalt" stehen.
- Abwesenheit entbindet den Mieter nicht davon, ausreichende Frostschutzmaßnahmen zu treffen.

Brandschutzbestimmungen

Alle allgemeinen, technischen und behördlichen Vorschriften, besonders auch die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (u.a. über die Lagerung von feuergefährlichen bzw. brennbaren Stoffen) sind zu beachten und einzuhalten.

Nicht gestattet bzw. zu unterlassen ist:

- Offenes Licht und Rauchen auf dem Boden oder im Keller. Das Lagern und Aufbewahren feuergefährlicher und leicht entzündlicher Stoffe (Benzin, Spiritus, Öl, Packmaterial, Feuerwerkskörper usw.) auf dem Boden und im Keller.
- Das Aufbewahren von Möbeln, Matratzen, Textilien und Futtervorräten u.
 ä. auf dem Boden.
- Größere Gegenstände, wenn nicht anderweitig unterzubringen, sind so aufzustellen, daß diese Räume in allen Teilen leicht zugänglich und übersichtlich bleiben.
- Kleinere Gegenstände sind nur in geschlossenen Behältnissen (Kästen, Truhen, Koffern) aufzubewahren.

Der Mieter ist verpflichtet:

- Die Feuerstätten in brandsicherem Zustand (auch frei von Asche und Ruß) zu halten.
- Dem Schornsteinféger das Reinigen der in den Mieträumen endenden Schornsteinrohre zu gestatten.
- Veränderungen an Feuerstätten und Abzugsrohren nur mit Genehmigung des Vermieters, der zuständigen Behörden bzw. des zuständigen Schornsteinfegermeisters vorzunehmen. An und unter den Feuerstellen den Fußboden ausreichend zu schützen.
- Nur geeignete und zulässige Brennmaterialien zu verwenden und diese nicht in der Wohnung aufzubewahren, sondern sachgemäß im Keller zu lagern.
- Heiße Asche nicht in die Mülltonnen zu entleeren, sondern sie zuvor mit Wasser abzulöschen.
- In den Miet-, Boden- und Kellerräumen nicht mit feuergefährlichen Mitteln zu hantieren. Bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion gleich welcher Art die angemessenen Gegenmaßnahmen einzuleiten und sofort den Vermieter oder seinen Beauftragten zu verständigen.
- Alle Gasleitungen und -installationen ständig auf Dichtigkeit zu überwachen, bei verdächtigem Geruch sofort Hauptabsperrhähne zu schließen und Installateur oder Gaswerke sowie den Vermieter oder seinen Beauftragten zu benachrichtigen. Bei längerer Abwesenheit ist der Absperrhahn am Gaszähler zu schließen.

§ 20 – Weitere Vereinbarungen

- Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so soll die entsprechende gesetzliche Regelung an deren Stelle treten.
- Weitere Vereinbarungen, z. B. Erlaubnis zur Untervermietung, Tierhaltung usw.: (ggf. besonderes Blatt zusätzlich unterschreiben und in den Falz einkleben.)

Dis Viral vestra bore dess 276 do. (livertro.)

als Ding 2 trap shanking ang real wing.

dies welras 18e trap und dis briefa for esta for esta for verte des forms

verbels a der.

lamas de for 8/2013 hander, 26/0 + (bod) 3.

Ont/Datum

Vermieter

Mieter